

92

Gemeinde
Elbe-Parey

Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund §§ 3, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 50 Absatz 2 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (GStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 23.03.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 23.03.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 23.03.2010 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle €-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 25,00 € entsprechend Absatz 5 zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis auf deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,
für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01.;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr ist sofort zahlbar. Fälligkeit im Sinne von § 3 Abs. 2 b Verwaltungsvollstreckungsgesetz tritt eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen, wenn erforderlich.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird.
Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte, zuzüglich aller Auslagen. Beträge unter einer Grundgebühr von 5,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erheblich Härte dar, kann das Verwaltungsamt Stundung gewähren. Sie ist gemäß der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass schriftlich zu beantragen, zu prüfen und zu bearbeiten.
- (2) Eine befristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird oder wenn die Kosten der Einziehung zur Höhe des Anspruchs in keinem angemessenen Verhältnis stehen.
- (3) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (5) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, (siehe § 5 (3)) wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 6 Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

**§ 7
Inkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 25.05.1999 außer Kraft.
Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 23.03.2010

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

Anlage
Gebührentarif für Sondernutzungen

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Gebührentarife für Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemesungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz -€	Mindest Gebühr -€	Höchst-Gebühr -€
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (30 cm) in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	40,00		
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	92,00		
2.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	Stück	Tag	5,00		
3.	Container	Stück Stück	Tag 1.-5. Tag ab 6.	Je 2,00 je 5,00		
4.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	5,00		
5.	Lagerung von nicht unter Nr. 2 fallende Gegenstände, wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangener m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	0,25	5,00	
6.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes,	Objekt	Tag	2,00		

	Restaurants, Eisdielen und Geschäften Das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken ohne bauliche Einschränkungen der öffentlichen Verkehrsflächen ist gebührenfrei, wenn die Sondernutzung gegenüber dem Ordnungsamt angezeigt und so vorgenommen ist, dass eine Behinderung des Fußgängerverkehrs ausgeschlossen wird.					
7.	Tribünen und Podeste	Stück	Tag	2,00	15,00	
8.	Imbissstände, Kioske und ähnl. Ortsfeste Verkaufsstände	ange.lfd./m Verkaufstischlänge	Tag	2,00		
9.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	Stück	Tag	5,00		
10.	Warenauslagen Das Aufstellen von Warenträgern vor dem eigenen Geschäft ist gebührenfrei, wenn die Sondernutzung gegenüber dem Ordnungsamt angezeigt und so vorgenommen ist, dass eine Behinderung des Fußgängerverkehrs ausgeschlossen wird.	Objekt	Tag oder Monat	2,00 25,00		
11.	Schaustellereinrichtungen	je angef. M ² beanspr. Straßenfläche	Tag	0,25	15,00	25,00
12.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke und Mülltonnenschränke)	dto	Jahr	10,00	10,00	
13.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereiches oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angef. M ² An-sichtsfläche	Jahr	15,00	25,00	
14.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als (10 cm) in einen Gehweg oder nicht mehr als (30 cm) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	dto.	Tag	1,00	10,00	

15.	Geschäftliche Zwecke dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschildern bei Nutzung a) von weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr b) von 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr c) bei mehr als 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr		Woche	5,00		
				5,00		
				10,00		
				15,00		
16.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenstände	je angef. M ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	15,00	25,00	
17.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßenmöblierung	dto.	Jahr	15,00	25,00	
18.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhaltes	je Person	Tag	10,00		
19.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprechern b) ohne Lautsprecher	je Fahrz. Je Fahrz.	Tag Tag	23,00 15,00		
20.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	5,00		
21.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	7,00		
22.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsvorbereitung	je angef. M ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	0,75	10,00	
23.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zahlungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	a) je Pkw b) je Lkw oder Zugmaschine c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse e) je Motorrad über	Woche dto dto. Dto.	10,00 15,00 5,00 10,00	10,00 15,00 5,00 10,00	

		250 m ³ Hubraum f) je Motorrad unter 250 m ³ Hubraum	Dto.	7,00	7,00	
			Dto.	5,00	5,00	
24.	Ersatzvornahme nach § 3 Abs. 12 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten	je Ersatzvornahme für jeden betroffenen Werbeträger	Ersatzvornahme	150,00		

**Satzung der Gemeinde Biederitz
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 (3) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105 ff), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner öffentlichen Sitzung am 11.03.2010 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Biederitz werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (nachfolgend Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - (a) ganz oder teilweise abgelehnt